

MOTION von Dr. Hans-Jakob Mosimann (SP, Winterthur), Jacqueline Fehr (SP, Winterthur) und Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Startchance für Erwerbslose

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Beschlussfassung zu unterbreiten, welche folgendes ermöglichen: Erwerbstätige, die für drei bis zwölf Monate ihre Stelle ganz oder teilweise freigeben, erhalten vom Kanton eine Entschädigung, falls sich der Betrieb gleichzeitig verpflichtet, als Ersatz eine erwerbslose Person einzustellen, wobei der aussetzenden Person der Arbeitsplatz garantiert bleibt.

Dr. Hans-Jakob Mosimann
Jacqueline Fehr
Franz Cahannes

Begründung:

Während Tausende von Personen unfreiwillig ohne Erwerbsarbeit sind, gibt es eine Anzahl Erwerbstätiger, die gerne für eine bestimmte Zeit aussetzen würden, falls sie dies finanziell bewältigen könnten. Das beantragte Modell verbindet diese Elemente so, dass volkswirtschaftlich und bezüglich Staatsfinanzen der Nutzen am grössten ist. Es setzt die Erkenntnis um, dass für Erwerbslose die Erwerbspraxis ganz entscheidend ist, um wieder Fuss zu fassen. Zwar besteht kein Weiterbeschäftigungsanspruch, aber die Chancen steigen für die Betroffenen, im gleichen Betrieb an eine reguläre Stelle zu wechseln oder dank dem erbrachten Leistungsausweis anderweitig wieder eine Beschäftigung zu finden. Vorausgesetzt wird, dass ausschliesslich als arbeitslos gemeldete Personen berücksichtigt werden dürfen und dass für sie akzeptable Anstellungsbedingungen gelten.

In Belgien wird dieses Modell seit 1987 praktiziert. Mittlerweile machen rund vier Prozent der Beschäftigten davon Gebrauch. Rund drei Viertel davon sind Frauen, meist jüngeren Alters. Rund die Hälfte gibt die Erwerbstätigkeit ganz auf, die andere Hälfte wählt die ebenfalls vorhandene Möglichkeit, bei reduzierter Entschädigung für die gleiche Zeitspanne auf Teilzeit umzustellen. Die Entschädigung beträgt rund 450 Franken pro Monat, erhöht um je 40 Franken im Fall der Betreuung des zweiten oder dritten Kindes. Wer auf Teilzeit umstellt, hat bis Alter 50 Anspruch auf die halbe Entschädigung, über 50 die ganze.

Bezüglich der Kosten lässt sich schätzen, dass das Modell für den Kanton durchaus vorteilhaft sein dürfte: Pro freigemachte Stelle fallen rund 6'000 Franken zu leistende Entschädigung an. Wenn ein Prozent der Beschäftigten ihre Stelle vorübergehend zur Verfügung stellen, belaufen sich die Kosten auf rund 40 Millionen Franken. Diese Ausgabe ist dem Beitrag gegenüber zu stellen, den der Kanton der stark defizitären Arbeitslosenversicherung überweisen muss; 1994 sind dies laut Voranschlag 400 Millionen Franken oder durchschnittlich rund 14'000 Franken pro erwerbslose Person.